

<b>IK-</b>	<b>KORR</b>	<p>Hrsg.: Insiderkomitee zur Förderung der kritischen Aneignung der Geschichte des MfS Arbeitsgemeinschaft in der GBM e.V.</p> <p>Postfach 790103, 13015 Berlin</p>	<b>2/2001</b>
<b>Insiderkomitee</b>			<b>April</b>

Jour fixe im März:

Das MfS als strafprozessuales Untersuchungsorgan  
- vom Abschluß operativer Vorgänge durch Einleitung von  
Ermittlungsverfahren bis zur gerichtlichen Hauptverhandlung -

Bei der Themenwahl hatten wir im Sinn, mittels eigener Kenntnis von Beteiligten zu erörtern, was - entgegen undifferenzierten und nicht selten diskriminierenden Darstellungen - für die Ermittlungsverfahren im MfS charakteristisch war.

Mit einleitenden Ausführungen und in der Diskussion wurde die Problematik aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet: Klaus Panster sprach über Verdachtsprüfungen vor der Einleitung von Ermittlungsverfahren, Herbert Martin über seine Arbeit in der Untersuchungsabteilung des MfS, Lore Heyer und Dr. Hans-Herbert Nehmer brachten Sicht und Erfahrungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts ein. Allerdings ist zu beachten, daß die Beteiligten nur über die Zeit ab Anfang der sechziger Jahre berichten konnten. Ohne exakten Zeitbezug scheinen mir auch für diesen Aspekt der DDR-Geschichte Fehlbeurteilungen vorprogrammiert. Während in den fünfziger Jahren das Eingreifen von Parteiinstanzen in Strafverfahren keine Seltenheit war, gab es ab den Sechzigern eine fortschreitende Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, auch bei Strafverfahren in der Zuständigkeit des MfS. Mangels Auseinandersetzung mit Fehlern und Rechtsverstößen des ersten Jahrzehnts blieben Relikte aber weiter virulent. Ab etwa Ende der siebziger Jahre trat parallel zu weiteren progressiven Entwicklungen in Recht und Justiz zugleich eine gegenläufige Tendenz hervor, die durch die Historikerin Dr. Wilfriede Otto in der Diskussion so charakterisiert wurde, daß die Hemmschwelle für die Disziplinierung von Menschen abgesenkt und die Dominanz der staatlichen Macht erhöht wurde.

Diese politischen Entwicklungen waren immer von Einfluß auf das MfS gewesen, auch in seiner strafprozessualen Funktion. So wie sie umgekehrt auch nicht ohne Einfluß durch das MfS verliefen. Typisch für die Untersuchungstätigkeit der Linie IX des MfS war das Bestreben, im Ermittlungsverfahren das *tatsächliche* Geschehen zu erforschen. Dies war nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch das Selbstverständnis der Leiter und Mitarbeiter. In der Einhaltung der Gesetzlichkeit sahen sie ein hohes Gut und zugleich die Parteilichkeit ihres Handelns. Als Vergewaltigung dieses Selbstverständnisses erlebten sie, wenn - wie es Herbert Martin ausdrückte - von außen und oben verlangt wurde, in einem Verfahren die Gesetze "*parteilich auszulegen*". Das gab es bei Ermittlungsverfahren mit unmittelbar politischem Bezug, z. B. wegen Verdachts verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse. Strafrecht sollte Unmögliches leisten: Ersatz für politische Auseinandersetzung sein.

Aus ihrer beruflichen Erfahrung bestätigte Frau Heyer, daß Ermittlungsverfahren im MfS grundsätzlich bei strenger Einhaltung der Gesetze geführt wurden. Gesetzesverstöße gab es eher bei der VP als beim MfS. Sie führte das auf die viel geringere Zahl der Deliktuntersuchungen durch das MfS zurück, aber auch auf die allgemein höhere Qualifikation der MfS-Mitarbeiter. In Unterlagen oder Arbeitsweisen des MfS außerhalb des Ermittlungsverfahrens, z.B. in die operative Vorgangsbearbeitung, hatte die Staatsanwaltschaft jedoch keinen Einblick.

Ihr Part war die Gesetzlichkeitsaufsicht über die selbständige Durchführung der Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane, also durch das MfS ebenso wie durch VP und Zoll. Sie konnten Verfahren selbständig einleiten und selbständig einstellen. Diese andere prozeßrechtliche Stellung im Vergleich zur BRD, in der z.B. die Polizei nur Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren ist, stellt eine der Ursachen dar, weshalb Westjuristen dazu neigen, prozessuale Abläufe in der DDR als Rechtsverstöße zu qualifizieren, nach dem Denkschema: "Was anders ist als bei uns, kann nicht rechtens sein."

Dr. Nehmer betonte, daß er als Richter in Strafsachen, deren Untersuchung das MfS geführt hatte, niemals eine Entscheidung nach fremden Willen gefällt hat. Seitens des MfS wurde nie versucht, ihm eine Entscheidung vorzuschreiben. Konzeptionen für Prozesse, in denen er Vorsitzender war, wurden ausschließlich von ihm selbst erarbeitet.

Aus der Sicht eines DDR-Bürgers, der Vernehmungen und Untersuchungshaft beim MfS als Betroffener erlebt hat, bestätigte Dr. Thomas Klein die rechtsförmige Korrektheit im gesamten Verfahren gegen ihn. Aber nicht die Rechtsförmigkeit der Verfahrensweisen, sondern die gegenseitigen Feindbilder und ein dadurch bedingtes Vorverständnis sieht er als den zentralen Punkt. Zudem warf er die Frage auf, wie weit Gestaltungsspielräume des Untersuchungsorgans genutzt wurden, um – ohne den Buchstaben des Gesetzes zu verletzen – mit unlauteren Methoden z.B. Aussagebereitschaft bei Häftlingen zu befördern.

Die Diskussion ergab, daß es hinsichtlich der Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren in der DDR Defizite gab. Sie äußerten sich z.B. in einer schwachen Position des Verteidigers im Verfahren. Hier zeigte sich in unguter Weise Einfluß des sowjetischen Systems ebenso wie Wirkung der ständigen Angst der DDR wegen ihrer Lage an der Westgrenze des sozialistischen Staatenbündnisses. Liberalere Regelungen und Handhabungen, gerade in MfS-Verfahren im Laufe der achtziger Jahre, waren ein Fortschritt, ändern aber nichts daran, daß einem sich als sozialistisch verstehenden Staatswesen auch in diesem Punkte nichts anderes angemessen gewesen wäre, als Marxens kategorischen Imperativ für Revolutionäre zu verwirklichen.

Im übrigen blieb bei mir das Gefühl, daß wir bei den in diesem Teil des Gesprächs aufgeworfenen Fragen noch nicht zum Kern vorgedrungen sind. Strikte Einhaltung des Verfahrensrechts war zweifellos ein wesentlicher Wert (in der BRD gilt sie als Beweis für Rechtsstaatlichkeit schlechthin), aber im Dienste einer hypertrophierten Sicherheitspolitik und -praxis bleibt sie doch deren Instrument. Die Feindbilder wären sicher lohnendes Thema für eine unserer Diskussionen.

Zur aufgeworfenen Frage, ob es gesetzlich war, wenn ein erheblicher Teil der Beschuldigtenvernehmungen bei Untersuchungen durch das MfS nicht den Tatvorwurf betraf, wurde geltend gemacht, daß dafür mehrere Faktoren maßgebend waren. Zunächst ist legitim, bei Hinweisen auf sachlichen oder personellen Zusammenhang zwischen mehreren Ermittlungsverfahren in jedem von ihnen auch Erkenntnisse zu den übrigen Verfahren anzustreben. Zweitens spielte in jeder Untersuchung – gesetzlich vorgegeben – die Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Gesetzesverstöße eine große Rolle, um für die Prävention Erkenntnisse zu gewinnen. Und unzweifelhaft spielte das Bestreben mit, Gelegenheiten zum Erkenntnisgewinn für die geheimdienstlichen und geheimpolizeilichen Funktionen des MfS nicht ungenutzt zu lassen.

Erneut bestätigte sich an diesem Abend durch geschilderte Erfahrungen unserer Gäste, wie schwierig es nicht nur für Insider aus dem MfS ist, eine souveräne Sicht auf eigene Geschichte zu gewinnen. Richtern und Staatsanwälten aus der DDR wird von der BRD-Justiz sofort bewußte Gesetzesverletzung unterstellt, sobald sie heute auch nur Nachdenklichkeit äußern; eine linke Historikerin wie Wilfriede Otto beklagt Beschuß von zwei Seiten: von der rechten, z.B. weil sie das MfS ein Rechtspflegeorgan nennt und von manchem eigenen Genossen, weil sie kritisch an unsere Vergangenheit herangehe.

Da müssen wir gemeinsam durch.

Klaus Panster